I-13 UKl 1/26



Oberlandesgericht Hamm

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Vereins "Verbraucherzentrale Berlin e.V",

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

gegen

die Alloheim Senioren-Residenzen Fünfte SE & Co. KG, vertreten durch die Alloheim Senioren-Residenzen SE, diese vertreten durch ihre geschäftsführenden Direktoren

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

hat der 13. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Hamm
im schriftlichen Verfahren am 04.11.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern, die einem Entgelterhöhungsverlangen für pflegebedingte Aufwendungen in Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen gemäß § 9 WBVG nicht zustimmen und/oder diesem sogar ausdrücklich widersprechen,

1. das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen und/oder diesen gegenüber einzufordern, solange keine rechtskräftige gerichtliche Zustimmungsersetzung vorliegt;

2. den Wohn- und Betreuungsvertrag mit der Begründung zu kündigen, dass den neuen Entgelten der Pflegesätze nicht zugestimmt worden sei, und/oder sich auf die nicht erteilte Zustimmung zu berufen, wenn dies – wie in der Anlage K7 abgebildet – wie folgt geschieht:

   „bis zum heutigen Tage stimmen Sie den neuen Entgelten der Pflegesätze ab 01.02.2024 nicht zu. Diese sind jedoch in unserer Einrichtung die Abrechnungsgrundlage.

   Daraus resultieren die offenen Heimkosten von aktuell 3.474,69 Euro, die laut Ihrem Schreiben vom 01.09.2024 auch nicht beglichen werden.

   Aufgrund der Nichtzahlung und der in Zukunft auch noch steigenden offenen Posten kündigen wir den Wohn- und Betreuungsvertrag von Frau zum 30.09.2024.“

Der Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder von Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf und an den geschäftsführenden Direktoren der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beklagten zu vollziehen ist.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird endgültig auf 20.000,00 € festgesetzt.